

Muster
für einen
Vertrag
zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und außerschulischen Partnern
der kulturellen Kinder- und Jugendbildung

Hinweis:

Das folgende Vertragsmuster ist als Hilfestellung und Anregung für die Vertragspartner eines Vertrages zwischen Schulen und außerschulischen Partnern der kulturellen Kinder- und Jugendbildung auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen der Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung Berlin e.V. (LKJ) und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport gedacht. Die Vertragspartner können einzelne, vor Ort nicht benötigte Regelungen streichen und / oder den Text durch eigene Formulierungen ergänzen. Ergänzungen und anders lautende Formulierungen werden z.B. nötig sein, wenn die über den Unterricht hinausgehenden schulischen Freizeitangebote durch schuleigenes Personal und zusätzlich durch die Zusammenarbeit mit einem freien Träger der Jugendhilfe sichergestellt werden sollen oder wenn der Vertrag mit mehreren freien Trägern gemeinsam abgeschlossen werden soll.

**Vertrag
zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und außerschulischen Partnern
der kulturellen Kinder- und Jugendbildung**

zwischen

_____ (Schule)
_____ (Anschrift)

vertreten durch:

_____ (Name)
_____ (Funktion)

und

_____ (Name: Freier Träger der Jugendhilfe)
_____ (Anschrift)

vertreten durch

_____ (Name/-n)
_____ (Funktionen)

(hier ggf. weitere Vertragspartner benennen)

§ 1 – Ziel

(1) Durch diese gemeinsame Vereinbarung soll auf der Grundlage geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe an der Schule _____ / Kinder und Jugendliche der Altersgruppe eine engere Zusammenarbeit im Bereich _____ / ein erweitertes schulisches Freizeitangebot über den Unterricht hinaus, erreicht werden.

(2) Beschreibung der bezweckten allgemeinen Auswirkungen auf das schulische Angebot; evtl. Einbindung in das Schulprofil und -programm.

-
-

(3) Beschreibung der durch die Kooperation bezweckten allgemeinen Auswirkungen auf die Tätigkeit des außerschulischen Partners, sofern nicht ausschließlich von interner Bedeutung:

-

§ 2 Grundsätze

(1) Die Schule und der außerschulische Partner erarbeiten gemeinsam eine Konzeption für das Vorhaben. Die Schule und der außerschulische Partner arbeiten bei der Durchführung des Vorhabens vertrauensvoll zusammen und werden sich in allen Angelegenheiten, welche die hier vereinbarte Kooperation betreffen, gegenseitig abstimmen.

(2) Die Schulleiterin / der Schulleiter bestimmt _____ (Name, Funktion) zur Wahrnehmung der Interessen der Schule gegenüber dem außerschulischen Partner. Die Schulleiterin / der Schulleiter lädt mindestensmal im Schuljahr sowie bei Bedarf darüber hinaus _____ (Name, Funktion) als Vertreter/in des Kooperationspartners ein, um die Entwicklung der Zusammenarbeit miteinander abzustimmen.

(3) Der außerschulische Partner / die Schule wird spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projektes, bei mehrjährigen Vorhaben jährlich bis zum (Datum), einen Abschlussbericht vorlegen. Dieser enthält neben einem geeigneten Teilnahmenachweis auch Angaben zur inhaltlichen Gestaltung der Einzelveranstaltungen. Im Bericht wird die Verwirklichung der Ziele gemäß § 1 sowie des Konzeptes gemäß § 3 dargestellt. Dieser Bericht kann Teil des jährlichen Berichts der Schule zur Umsetzung des Schulprogramms sein.

§ 3 Gemeinsame Projekte / Vorhaben

Die Vertragspartner werden das Projekt _____ gemeinsam durchführen.

Für die inhaltliche und organisatorische Beschreibung des gemeinsamen Vorhabens ist das Konzept mit Stand vom _____ (Datum) verbindlich (Anlage 1). Die Umsetzung von Gender Mainstreaming wird berücksichtigt. Das Projekt beginnt _____ (Datum) und endet am _____ (Datum).

§ 4 Raumnutzung

Für das Projekt / Vorhaben _____ stellt der Schulträger - vertreten durch die Schule - / dem außerschulischen Partner folgende Räume in folgenden Zeiten _____ kostenfrei _____ zur _____ Verfügung:

Die laufenden Betriebskosten trägt die Schule / der außerschulische Partner.

§ 5 Sachkosten

Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die erforderlichen Sachkosten bis spätestens _____ vom Schulträger bewilligt werden. Der Vertrag und die voraussichtlich entstehenden Kosten sind im Vorfeld mit dem Schulträger abgestimmt. Die Kostenübernahme wird vom außerschulischen Partner unter Beifügung der zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlichen Angaben beim Schulträger beantragt.

Die Höhe der Sachkosten, die der Schulträger übernimmt, wird vor Beginn des Projektes gemeinsam festgelegt. Der außerschulische Partner hat ggf. dem Schulträger unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, der Angemessenheit sowie der Wirtschaftlichkeit die Mittel abzurechnen.

§ 6 Personal

(1) Die beteiligten Seiten gewährleisten, dass für das / die gemeinsame/n Vorhaben persönlich und fachlich geeignetes haupt-, neben- oder ehrenamtliches Personal eingesetzt wird. Die Personalauswahl erfolgt durch _____ (Name/Funktion) in Abstimmung / im Einvernehmen mit _____ (Name/Funktion). Der Schule werden nach Aufforderung Nachweise der Qualifikation / Professionalität von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des außerschulischen Partners für die Durchführung des Projektes vorgelegt.

(2) Bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. Arbeitszeit, Urlaub, Fortbildung) wird der außerschulische Partner die schulischen Belange berücksichtigen. Der außerschulische Partner wird im Rahmen der

Weisungsbefugnis gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährleisten, dass sie nicht gegen geltende Vorschriften, Anordnungen und Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der schulischen Mitwirkungsorgane verstoßen und eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch das Projekt nicht behindert oder gestört wird.

(3) Werden dem Schulleiter / der Schulleiterin und / oder dem außerschulischen Partner im Rahmen seiner Leistungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen bekannt, so sind unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen. Führt diese Einschätzung zu einem Handlungsbedarf, so ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn der Träger diese für erforderlich hält. Falls die Hilfen angenommen worden sind, so ist das Jugendamt hierüber zu informieren. Letztere Verpflichtung besteht sofort, wenn ein unverzügliches Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder Vernachlässigung erforderlich wird, die auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung hinweisen.

(4) Die Schulleitung ist gegenüber den in den gemeinsamen Vorhaben / Projekt Tätigen weisungsberechtigt, um den ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen, eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern zu vermeiden und um Verstöße gegen geltende Vorschriften oder Anordnungen der Schulbehörden oder Beschlüsse von schulischen Gremien oder eine Behinderung oder Störung des geordneten Unterrichts zu verhindern. Eine ergänzende Tätigkeit von Personal des außerschulischen Partners im Unterricht unter der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft kann erfolgen; sie stellt aber keinen eigenständigen Unterricht dar.

(5) Die Aufsicht über die teilnehmenden Minderjährigen in den gemeinsamen Vorhaben gemäß § 3 führt eine vom außerschulischen Partner bestimmte geeignete Person, soweit nicht eine Lehrkraft hiermit beauftragt ist. Die Beauftragung erfolgt in der Regel schriftlich durch die Schule. Werden außerschulische zusätzliche Freizeitangebote während der Zeit der ergänzenden Förderung und Betreuung durchgeführt, muss das für diese Zeit eingesetzte pädagogische Fachpersonal gleichzeitig erreichbar sein.

(6) Kann der außerschulische Partner Veranstaltungen im Rahmen des Vorhabens

(Bezeichnung gemäß § 3) aus unvorhersehbaren Gründen nicht durchführen, wird er die Schule darüber unverzüglich informieren. Er sorgt für die Vertretung oder die notwendige Aufsicht.

(7) Die beteiligten Seiten unterstützen sich nach Möglichkeit gegenseitig in dem Bemühen um sachdienliche Fortbildung des eingesetzten Personals.

§ 7 Personalkosten / Kostenbeteiligung

Für das Vorhaben / Projekt _____ ist ein personeller Bedarf im Umfang von _____ vorgesehen.

Alternative 1:

Jede der beteiligten Seiten trägt die Kosten des eigenen Personals, einschließlich Steuern und Versicherung selbst, soweit nicht schriftlich Anderes vereinbart ist.

Alternative 2:

Zum Ausgleich der für das Vorhaben / Projekt _____ entstehenden Kosten wird vereinbart, dass Beiträge in Höhe von _____ € je Teilnehmer / Teilnehmerin / Gruppe und Vorhaben / Zeitstunde / Monat / Schulhalbjahr _____ von _____ an _____ zu leisten sind. Diese sind jeweils zum _____ fällig. Soweit die Abrechnung gegenüber der Schule ergibt, dass die Teilnehmerbeiträge die entstandenen Kosten übersteigen, sind die entstandenen Überschüsse einvernehmlich für die Zwecke des Vorhabens / Projektes zu verwenden.

§ 8 Unfallversicherung

Das Vorhaben / Projekt _____ findet im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt und wird in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 9 Datenschutz

Der außerschulische Partner anerkennt für sich die Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er wird insbesondere die von ihm an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihm anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen. Die Schule / der Schulträger wird ihn hierbei unterstützen und anerkennt die für den außerschulischen Partner geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Juli des auf die Unterzeichnung folgenden Jahres (Schuljahresende). Die Geltungsdauer verlängert sich um je ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht bis zum 31. Mai gekündigt wird.

(2) Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien während der Laufzeit unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt werden, wenn für einen der Beteiligten die mit dieser Vereinbarung verfolgte Zielsetzung nicht mehr erreicht werden kann oder von einem der Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht mehr gewährleistet werden können. Die Vereinbarung kann jederzeit fristlos gekündigt werden, wenn das Festhalten an der Vereinbarung für einen Beteiligten unzumutbar geworden ist, insbesondere bei wiederholtem groben Verstoß eines Beteiligten gegen ihre Bestimmungen.

(3) Soweit aus der Vereinbarung auch nach Abschluss der gemeinsamen Vorhaben weitere Pflichten bestehen, sind diese zu erfüllen.

Ort, Datum

Unterschrift: Schule

Unterschrift: außerschulischer Partner